

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Personalvermittlung



Im Auftrag und in Absprache mit dem Auftraggeber schaltet die Firma INSTEP Fachkräfte GmbH Stellenanzeigen in lokalen und überregionalen geeigneten Medien. INSTEP Fachkräfte GmbH wird den Auftraggeber zuvor über die Höhe der Insertionskosten informieren. Entstehende Insertionskosten können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für sonstige Sachkosten. Kosten, die Bewerbern/ Kandidaten (m/w/d) in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftraggeber kann den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, jedoch noch nicht veröffentlicht worden sind.

Soweit nur Teilaufträge erteilt worden sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Vermittlungsauftrag jeweils nach Ausführung einzelner Teilaufträge zu beenden. INSTEP Fachkräfte GmbH wird solche Teilaufträge gesondert abrechnen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem von INSTEP Fachkräfte GmbH vorgeschlagenen Bewerber innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss der Firma INSTEP Fachkräfte GmbH mitzuteilen. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber (m/w/d) für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vor-gesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von INSTEP Fachkräfte GmbH nicht.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber (m/w/d) im Rahmen der Personalvermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von INSTEP Fachkräfte GmbH übergebenen Unterlagen auf Verlangen herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Anstellungsvertrag abgeschlossen hat.

Hat sich ein durch die Firma INSTEP Fachkräfte GmbH vorgeschlagener Bewerber (m/w/d) bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies der Firma

INSTEP Fachkräfte GmbH unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen mitzuteilen. In diesem Fall wird die Firma INSTEP Fachkräfte GmbH keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird INSTEP Fachkräfte GmbH die Dienstleistungen auch bezüglich eines solchen Bewerbers weiter erbringen. Kommt es in einem solchen Fall zum Abschluss eines Anstellungsvertrages, ist die Firma INSTEP Fachkräfte GmbH berechtigt, das Vermittlungshonorar uneingeschränkt abzurechnen.

Die von INSTEP Fachkräfte GmbH zu einem Bewerber (m/w/d) gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. auf den Auskünften und Informationen von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann INSTEP Fachkräfte GmbH deshalb nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber (m/w/d) nicht anderweitig vermittelt wird.

Begründet der Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem von INSTEP Fachkräfte GmbH vorgeschlagenen Bewerber (m/w/d), so ist dieses durch Vermittlung bzw. Nachweis der INSTEP Fachkräfte GmbH entstanden. Der Auftraggeber verpflichtet sich ein Vermittlungs- bzw. Nachweishonorar zu zahlen. Dieser beträgt zwischen 10% bis 25% eines Jahresgehaltes des eingestellten Bewerbers. Berechnungsbasis ist das Jahresbruttoentgelt gemäß §14 SGB IV.

Das Honorar wird mit Abschluss des Anstellungs-vertrages mit einem durch INSTEP Fachkräfte GmbH vorgeschlagenen Bewerber (m/w/d) fällig. Sonstige Kosten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn der Anstellungsvertrag bis zu sechs (6) Monate nach Vorlage der Vorschlagsliste abgeschlossen wird.

Sollte das Arbeitsverhältnis mit dem Bewerber (m/w/d) innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn enden, worüber der Auftraggeber die Firma INSTEP Fachkräfte unverzüglich unterrichten muss, verpflichtet sich INSTEP Fachkräfte zur kostenlosen Suche und Präsentation weiterer Bewerber (m/w/d), die den Kriterien der Ursprungssuche entsprechen. Bleibt die Suche erfolglos, erstattet INSTEP Fachkräfte die Hälfte des gezahlten Honorars.

Wird ein Kandidat (m/w/d) bereits vor der Einstellung beim Auftraggeber im Rahmen eines Arbeitnehmerüberlassungs-Vertrags mit der INSTEP Fachkräfte GmbH tätig, reduziert sich das Übernahmehonorar für jeden vollendeten Monat der Arbeitnehmerüberlassung um 1/12.

Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für mit dem Unternehmen des Auftraggebers wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

INSTEP Fachkräfte verpflichtet sich, beim Auftraggeber keine Abwerbung vorzunehmen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweils beauftragte Bürostandort der Firma INSTEP Fachkräfte GmbH. Bei Scheck- und Wechselklagen gilt daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.